

FD610_001

Die weitere Beratung des Konsolidierungspotentials wurde nach Aussprache einvernehmlich zurückgestellt.

Herr Schell warf die Frage auf, in welcher Größenordnung sich der Aufwand bewege, der seitens der Verwaltung entstehen würde, um ein solches Ausschreibungsverfahren durchzuführen, und in welchem Verhältnis dieser zu dem möglichen Ertrag stehe. Herr Metz regte an, die bestehenden Pachtverträge systematisch aufzubereiten, um zukünftig eine regelmäßige Überprüfung der Verträge, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Pachten, vornehmen zu können.

Protokollnotiz:

Gegenüberstellung personeller Aufwand und Gewinn:

Da Grundstücke noch nie ausgeschrieben wurden ist weder der Aufwand, noch der erzielbare Zusatzgewinn zu beziffern. Für das Grundstück an der Rathausallee, das von einem Investor erworben wurde, wurde der Bodenrichtwert erzielt. Die Auswahl des Investors hat dennoch relativ viel Zeit in Anspruch genommen.

Systematische Auflistung aller städtischen Pachtgrundstücke und städtischen Grundstücke, die veräußert werden können:

Eine systematische Erfassung aller Grundstücke, die sich in der Verpachtung/Vermietung befinden ist zur Zeit nicht möglich. Die Grundstücke sind nur in Form der Pachtverträge, also analog verzeichnet. Da in vielen Verträgen mehrere Flurstücke aufgeführt sind, ist eine Auswertung sehr aufwendig.

Potenziell zu veräußernde Grundstücke sind ebenfalls nicht aufgelistet. Mit dem vorhandenen Personal ist dies auch nicht zu leisten.

FD610_002

Der Ausschussvorsitzende erläuterte, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft momentan eine mögliche Erweiterung ihrer Geschäftsfelder überprüft. Er schlug vor, die Beratung des Konsolidierungspotentials deshalb zunächst zurückzustellen. Dieser Vorschlag wurde einvernehmlich angenommen.

FD610_004

Die Beratung des Konsolidierungspotentials wurde einvernehmlich in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Es erfolgt kein Beschlussvorschlag an den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister sagte zu, dass die Verwaltung die rechtliche Zulässigkeit einer Verwaltungskostenpauschale überprüfen werde und dem Haupt- und Finanzausschuss einen Vorschlag über die mögliche Ausgestaltung einer solchen Pauschale (monetäre oder prozentuale Pauschale, Formulierung in den städtebaulichen Verträgen) unterbreiten werde.

Protokollnotiz:

Laut BVerwG-Urteil vom 25.11.2005 - BVerwG 4 C 15.04 – darf in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB vereinbart werden, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Kosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zurechenbar sind. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Aufgaben, die die Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen dürfte, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss.

Bezugnehmend darauf führt die 1. Kammer des VG Oldenburg im Urteil vom 25.04.2006 - 1 A 5063/04 – aus, dass die Gemeinde als Planungsträgerin und als Planungsverpflichtete eigenen Personalaufwand in Rechnung stellen dürfe. In einem städtebaulichen Vertrag darf vereinbart werden, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zurechenbar sind. Das BauGB enthält in § 4 b die Ermächtigung der Gemeinde, insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2 a bis 4 a BauGB auf Dritte zu übertragen. Als Verwaltungskosten sind nur solche von der Gemeinde selbst durchgeführten Maßnahmen des Bauleitplanverfahrens abwälzbar, die auch auf private Dritte hätten übertragen werden können. Die Aufwendungen für derartige Leistungen eines Dritten können Gegenstand einer vertraglichen Kostenübernahme sein, weil es keinen Grund dafür gibt, Gemeinden, die ein Bebauungsverfahren mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln betreiben, finanziell schlechter zu stellen, als sie stünden, wenn sie sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen. Trotz der Ermächtigung des § 4 b BauGB sind die förmlichen Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss und Beschluss des Bebauungsplanes) und die Verkündung des Bebauungsplanes zwingend der Gemeinde vorbehalten. Auch die im konkreten Fall geforderte Verwaltungskostenpauschale ist rechtmäßig. Im Klagefall hat die Gemeinde den Verwendungszweck der Verwaltungskostenpauschale hinreichend ausführlich und überzeugend (Aufstellung und Erläuterung) zu belegen. Sollte eine Verwaltungskostenpauschale eingeführt werden, müssen die genauen Bedingungen und Grundlagen zur Erhebung der Pauschale mit dem Rechtsdienst abgestimmt werden.

FD610_005

Das Konsolidierungspotential wurde seitens der Verwaltung zurückgezogen. Stattdessen sagte der Ausschussvorsitzende zu, dass die Verwaltung zukünftig in Sitzungsvorlagen angeben werde, ob ein Vorhabenbezogener B-Plan erstellt werden soll oder eine Angebotsplanung empfohlen wird.

FD610_006

Der UA HAKO empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Konsolidierungspotential FD610_006 nicht weiter zu verfolgen.

einstimmig

FD610_007

Herr Knülle schlug vor, dieses Konsolidierungspotential im Zuge der Überarbeitung der AGA und der Zuständigkeitsordnung des Rates zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Der Vorschlag wurde einvernehmlich angenommen.

FD610_008

Der UA HAKO empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Konsolidierungspotential FD610_008 nicht weiter zu verfolgen.

einstimmig

FD610_009

Der UA HAKO empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Konsolidierungspotential FD610_009 nicht weiter zu verfolgen.

einstimmig

FD610_010

Der UA HAKO empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt, die Mittel für die Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2018 ff. zu streichen.

einstimmig

Der Ausschussvorsitzende sagte zu, die Fraktionen über die Aufwendungen, die in den letzten Jahren für die Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen entstanden sind, zu informieren.

Herr Metz verwies auf den Antrag der Landtagsfraktionen der CDU und FDP vom 05.09.2017, welcher der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, dass eine Bereitstellung der Mittel im Falle einer Aufstockung des Fördertopfes jederzeit möglich ist.

Protokollnotiz:

Im Denkmalförderprogramm 2015 hat die Stadt Sankt Augustin 5000,00 € beantragt und bewilligt bekommen. Der gesamte Betrag wurde zurückgezahlt.

Im Denkmalförderprogramm 2016 hat die Stadt Sankt Augustin 6000,00 € beantragt und bewilligt bekommen. Der gesamte Betrag wurde ebenfalls zurückgezahlt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass Anträge für das Denkmalförderprogramm noch bis zum 15.02.2018 gestellt werden können.

Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflagemassnahmen Privater können zusätzlich zu den im eigenen Haushalt ausgewiesenen Mitteln in selber Höhe genutzt werden.

FD630_001

Die weitere Beratung des Konsolidierungspotentials wurde nach Aussprache einvernehmlich in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Es erfolgt kein Beschlussvorschlag an den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Ausschussvorsitzende sagte zu, dass die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss anhand von Beispielen aus den Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Rheinbach vorstellen werde, wie eine mögliche Gebührensatzung aussehen könnte.